



AGBs

Veranstalter (VA) Tattooeventbooking,
Overbergstrasse 2,48145 Münster

Stand 2017/2018

Anmeldung

Die Anmeldung für die Teilnahme kann nur durch Einsendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars an den VA erfolgen. Aus der Anmeldung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Teilnahme.

Zulassung und Annahme des Vertrages

Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung und Übersendung der Rechnung an den Teilnehmer (TN) zustande. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht. Der VA behält sich die Auswahl der Teilnehmer vor. Ein Konkurrenzausschluss kann weder verlangt noch darf er zugesagt werden.

Höhere Gewalt und Änderung

Bei Abbruch durch höhere Gewalt oder Naturkatastrophen liegt es im Ermessen der VA, ob und in welcher Höhe eine Teilrückerstattung der Standmiete erfolgen kann.

Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

Der VA ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Veranstaltung abzusagen bzw. diese örtlich oder zeitlich zu verlegen oder deren Dauer zu verändern. Veränderung der Raumverhältnisse und/oder polizeilich oder Ordnungsamtliche Auflagen berechtigen den VA die Standfläche zu verlegen oder zu verändern. Diese Veränderung wird dann Bestandteil des Vertrages. Eine Absage wegen nicht Erreichung der Mindestteilnehmerzahl behält sich der VA vor.

Schadenersatzansprüche bleiben für beide Teile ausgeschlossen. Hat der VA den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so schuldet der TN die Standgebühr nicht.

Zahlungsbedingungen

Mit Zusendung der Bestätigung und des Vertrages wird die Standmiete in Rechnung gestellt. Der Betrag ist sofort zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgemäßem Eingang der Standmiete kann der VA den Vertrag fristlos kündigen. Der VA ist dann von seiner Veranstalter Pflicht zur Leistung befreit. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dieses gilt auch für Teilnehmer aus der europäischen Union und dem Ausland. Die Standgebühr ist vom TN auch dann zu entrichten, wenn er an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

Unteraussteller, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte

Der TN ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des VA, den ihm zugewiesenen Standplatz ganz oder teilweise unter zu vermieten oder Dritten zu überlassen.

Kündigung

Der VA ist berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der TN falsche Angaben gemacht hat, oder nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren ausgestellt werden sollten, der TN den Standaufbau nicht pünktlich zum Beginn abgeschlossen hat, die Standmiete nicht fristgemäß vollständig eingegangen ist, der TN seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abgetreten hat. Der VA ist dann von seiner Veranstalter Pflicht zur Leistung befreit. Der TN schuldet die gesamte Standmiete.

GEMA

Dem TN ist es untersagt, gebührenpflichtige Unterhaltung insbesondere Musikwiedergabe an den Ständen anzubieten.

Standaufbau und Standabbau

Der TN ist verpflichtet den Standaufbau und Standabbau in den angegebenen Zeiten abzuschließen. Der Abbau muss spätestens um 19:00 Uhr am letzten Veranstaltungstag vollständig abgeschlossen sein. Ist diesem nicht so, kann der VA den Vertrag kündigen bzw. Schadenersatz verlangen.

Betrieb des Standes

Der TN ist verpflichtet, den Stand während der angegebenen Öffnungszeiten zu besetzen und zu bewirtschaften. Der Stand muss pünktlich um 22:00 Verlassen sein, bei Nichteinhaltung werden €500.- für jede angefangene 15 Minuten fällig! Die Reinigung des Standes auf der gesamten Länge des Standes obliegt dem TN. Der TN entsorgt seinen Müll und trennt diesen auch. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet. Da wir mit fremden Messestand arbeiten, bitte darauf achten, dass Fotos, Banner etc. nicht an die Wand genagelt oder geklemmt werden können. Leicht ablösbares Malerband (Papierklebeband) etc. verwenden. Danke.

Mitzubringen sind:

Desinfektionsmittel, Mehrfachstecker, Arbeitsmaterial, Tischbeleuchtung und Metallmülleimer mit Fußbedienung und einen stichfesten Nadelbehälter (Hartplastik), Drucker

***Erstausrüstung pro Stand**

4 Papierrollen, destilliertes Wasser max. 1,5L, 2-3 Stk. Müllsäcke, alles weitere Selbstversorgung!!

Standnutzung

Der VA ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der angegebenen Waren bzw. Dienstleistungen zweckmäßig nutzt. Werden nicht angegebene Waren oder Dienstleistungen, insbesondere das Piercen und das Anbringen von Piercings, angeboten oder durchgeführt, so ist der VA berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und den Stand auf Kosten des TN räumen zu lassen. Der TN hat für die Einhaltung aller für sein Waren- bzw. Dienstleistungsangebot geltenden Richtlinien und Gesetze zu sorgen. Wird dem VA ein Verstoß bekannt, kann der VA den Platz auf Kosten des TN räumen lassen. Jeder Aussteller ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich. Der Standplatz ist sauber zu verlassen.

Behörden, Ämter

Es wird ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Hygienevorschriften und der steuerlichen und gewerberechtlichen Vorschriften hingewiesen. Dem TN ist bekannt, dass verschiedene Behörden, wie das Jugendamt, Finanzamt, Polizei und Gesundheitsamt, angemeldete und unangemeldete, sowie erkennbare und verdeckte Kontrollen machen können und werden.

Ausstellerausweise

Jeder Stand bekommt eine festgelegte Anzahl von Ausstellerausweisen, den der Teilnehmer während des Verlaufes der Veranstaltung mit sich zu führen hat. Diese sind nicht übertragbar und veräußerbar. Eine Zuwiderhandlung hat den sofortigen Ausschluss des TN von dem weiteren Verlauf der Veranstaltung zur Folge. Der Stand wird auf Kosten des TN geräumt. Weitere benötigte Ausweise müssen beim VA beantragt werden.

Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der VA ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Diese gilt auch für die Auf- und Abbaueiten, außerhalb der Öffnungszeiten.

Versicherung

Der TN ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

Foto, Film, Ton

Das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen ist auf dem Veranstaltungsgelände nur den vom VA zugelassenen Personen gestattet. Der VA hat das Recht zu Fotografieren und zu Filmen. Der TN tritt alle Rechte an den VA, die sich aus dem Fotografieren und Filmen seines Standes, seiner Person, seiner Mitarbeiter, Kunden, Waren und Dienstleistungen ergeben, ab. Es bedarf keiner weiteren Zustimmung zur Verwendung von Bildern, Ton und Filmen, die im Rahmen der Veranstaltung von befugten Personen erstellt wurden.

Werbung

Jegliche Fremdwerbung von nicht mitwirkenden Ausstellern und Produkten ist Kostenpflichtig, ansonst verboten und mit €500.- vor Ort zu bezahlen.

Haftung

Der VA übernimmt keinerlei Haftung für Schäden und Folgeschäden an den Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung. Der VA übernimmt keine Gewährleistung für einen bestimmten Erfolg, sowie die Gewinn- und Umsatzerwartung des TN aus der Veranstaltung. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die ausgeführten Tätowierungen und Piercings. Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Waren !!!

Sonstiges

Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich vorliegen und von dem Veranstalter bestätigt worden sind.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Irrtum und Änderungen vorbehalten.

TEB-Tattoo Event Booking

Inh. Natascha Köck
Overbergstrasse 2
48145 Münster
Deutschland

www.tattooeventbooking.com